

braucht. Wir kommen in der Tat mit weniger Fett aus, und es ist ein Vorurteil, daß Fleisch für unsere Ernährung unentbehrlich sei. Fett dagegen ist notwendig, es braucht aber nicht — was ein weit verbreiteter Irrtum ist — Butter zu sein. Margarine tut es auch und psychologisch ist es gleich, woher das Fett stammt. Das mag vielen, denen Butter und Schmalz unerschwinglich ist, immerhin zum Trost dienen. Gerade die besagten wertvollen Zustände, unter denen wir gegenwärtig leiden, müssen uns veranlassen, alles zu tun, um dem Niedergang der Volkswirtschaft zu begegnen.

Gesetz über die Besteuerung der Betriebe.

Ab 15. August in Kraft.

Auf die Dauer von 6 Monaten (also bis 15. Februar 1924) erhebt das Reich eine Abgabe: 1. von den industriellen, gewerblichen und Handelsbetrieben, 2. von Betrieben, die dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen. Abgabepflichtig für Nr. 1. sind alle natürlichen und juristischen Personen, Vereinigungen und Vermögensmassen, solange sie während dieser 6 Monate Arbeitnehmer beschäftigen. Von der Abgabe zu Nr. 1 und 2 sind befreit: 1. öffentliche Körperschaften, 2. Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Satzung, Stiftung oder Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, 3. rechtsfähige Pensions-, Waisen-, Stief-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, 4. Personen, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach völlerrechtlichen Grundsätzen oder besonderen Staatsverträgen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht. Die Abgabe für die Betriebe zu 1. oben (industrielle etc.) beträgt das Zweifache der Beträge, die der Arbeitgeber gemäß § 46 Ein-St-G. in der Zeit vom 1. September 1923 bis 29. Februar 1924 an das Reich abzuführen hat. Arbeitgeber, die den Steuerabzug vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer (§ 46 Ein-St-G.) im Ueberweisungsverkehr bewirken, haben gleichzeitig mit dieser Ueberweisung die Abgabe zu entrichten. Arbeitgeber, die den Steuerabzug durch Verwendung von Steuermarken bewirken, haben die Abgabe, die nach den in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträgen berechnet wird, spätestens bis 25. dieses Kalendermonats und die Abgabe, die nach den in der Zeit vom 16. bis zum Schlusse eines Kalendermonats vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträgen berechnet wird, spätestens bis 10. folgenden Monats zu entrichten.

Abgabepflichtig bezüglich der landwirtschaftlichen etc. Betriebe ist der Grundstückseigentümer. Uebt er den Betrieb nicht selbst aus, so ist die Abgabe vom Eigentümer und dem den Betrieb Ausübenden je zur Hälfte zu entrichten. Die Abgabe beträgt für je 2000 Mark Wehrbeitragswert $\frac{1}{2}$ Mark monatlich. Die Abgabe ist in Gold zu zahlen. Sie kann jedoch in Papiermark in dem um das Aufgeld erhöhten Betrag gezahlt werden, das der Reichsfinanzminister jeweils festsetzt und bekanntgibt. Wehrbeitragswert ist der Wert, der auf Grund des Wehrbeitrags- oder des Steuer-nachschlagsgesetzes für das Grundstück ohne Abzug von Schulden und Lasten endgültig zurunde gelegt worden ist oder, wenn Wehrbeitragsveranlagung nicht stattgefunden, zugrunde zu legen gewesen wäre. Die Abgabe ist am 1. jedes Monats, erstmals 1. September 1923, fällig und unaufgefordert zu entrichten; abgabepflichtig für den vollen Kalendermonat, wer bei Beginn des jeweiligen Kalendermonats im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt. Ein Steuerbescheid wird nicht erteilt. Veranlagung ist ausgeschlossen und Beschwerde (§§ 224, 281 NWG-D.) statthaft.

Die Abgaben dürfen weder bei der Einkommen- noch der Körperschaftsteuer vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Soweit bei einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb die Abgabe nach dem Wehrbeitrag (auf je 2000 M. Wehrbeitragswert $\frac{1}{2}$ M. monatlich) erhoben wird, ist eine weitere Heranziehung zur Betriebsabgabe ausgeschlossen. Für Kleinbetriebe kann der Reichsfinanzminister Ausnahmen zulassen. Hinterziehung der Abgabe wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Freie Miete für Geschäftshäuser.

Abbau der Zwangswirtschaft.

Die neuen Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz, die der preussische Minister für Volkswirtschaft unter dem 4. August erlassen hat und die in der „Preussischen Gesetzsammlung“ am 17. August veröffentlicht worden sind, enthalten eine ungemein bedeutsame Änderung. Das Reichsgesetz hat den Ministerien der Einzelstaaten das Recht gegeben, nach Anhörung des Reichsarbeitsministers bestimmte Gemeinden oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Bestimmungen des Gesetzes auszunehmen. Von dieser Befugnis hat der preussische Minister jetzt zugunsten der Industrie- und Geschäftshäuser Gebrauch gemacht. Räume in Gebäuden, die, abgesehen von den Wohnungen des Verwaltungspersonals, ausschließlich gewerblichen, geschäftlichen oder industriellen Zwecken dienen, unterliegen künftig dem Reichsmietengesetz nicht mehr. Die Miete ist also nicht mehr auf Grund der Friedensmiete mittels der von der Gemeindebehörde festgesetzten Zuschläge zu berechnen, sondern zwischen Mieter und Vermieter frei zu vereinbaren.

Wenn die Parteien sich aber darüber nicht einigen können? Kann dann der Vermieter Räumung verlangen und frei über die Wohnung verfügen? Nach jetziger Rechtslage nicht. Denn das Mieterschutzesgesetz findet auf diese Räume noch Anwendung. Auch hier kann der Vermieter daher nur nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1923 die Aufhebung des Mietverhältnisses durch Klage bei dem Amtsgericht erzei-

hen. Da ihm aber in der Regel keine der in diesem Gesetz aufgeführten Aufhebungsgründe zur Seite stehen dürften, wird der Mieter tatsächlich in den Mieträumen bleiben. Er hat sie inne, ohne daß eine Miete vereinbart ist. Man wird sich aus dieser Schwierigkeit wohl nur helfen können, daß der Mieter zur Zahlung der angemessenen Miete verpflichtet ist. Ueber die Angemessenheit wird das ordentliche Gericht im Streitfall auf Grund von Gutachten zu entscheiden haben.

Hier ergibt sich eine Reihe Zweifelsfragen, zu deren Lösung die Ausführungsbestimmungen nicht das geringste beitragen. Sie begnügen sich damit, vorzuschreiben, daß das Mieteinigungsamt zu entscheiden hat, ob ein Industriebau im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, und daß so mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt. Es ist vorauszufragen, daß sich zahlreiche Streitigkeiten entwickeln werden.

Geldentwertung, Wertbeständigkeit und Rechnungswert.

Von Oberlandesgerichtspräsident Dr. B. St. Darmstadt.

Da das Geld ursprünglich nur Tauschmittel war, mußte es Tauschwert haben, d. h. Wertträger sein. Auch ist grundsätzlich nur ein Wertträger von dem wesentlich gleichbleibenden Werte des Edelmetalls geeignet, Wertmesser zu sein. Die Goldmünzen der deutschen Goldwährung waren im Einklange mit diesen Anforderungen nicht nur Wertzeichen, sondern auch Wertträger. Deshalb konnte das Münzgesetz sie unbedenklich zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklären, d. h. anordnen, daß sie zu ihrem Nennwert auf Geldforderungen in Zahlung genommen werden müssen. Die Noten der Reichsbank waren lange Zeit nur Zahhaberschuldverschreibungen, die niemand in Zahlung zu nehmen brauchte, und erst die Bankgesetznovelle von 1909 hat sie zum gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht. Dies ging an, da die Reichsbank ihre Noten jederzeit gegen Gold eintauschen und eine Golddeckung bereit halten mußte, die dies ermöglichte. Während der innere Wert und damit die Kaufkraft der Reichsgoldmünzen unverändert blieb, ist dies bei den Banknoten — die praktisch minder wichtigen Reichslaufscheine lasse ich außer Betracht — nicht der Fall. Denn die Einlösungspflicht der Reichsbank wurde mit Kriegsbeginn „bis auf weiteres“ aufgehoben, die Golddeckung ist fast völlig geschwunden und die heute wesentlich als Notendeckung dienenden Schatzanweisungen des Reiches sind Schuldverschreibungen eines vielfach überschuldeten Ausstellers. Trotzdem sind bisher die Banknoten „gesetzliches Zahlungsmittel“ geblieben. Das ist für das Ausland bedeutungslos, da ein deutsches Gesetz das Ausland nicht zwingen kann, deutsche Banknoten zu ihrem Nennwert in Zahlung zu nehmen. Für das Ausland kommt deshalb auch hinsichtlich bereits bestehender Geldforderungen, nicht der Nennwert, sondern nur der Kurswert der Papiermark in Betracht. Dieser bemisst sich nach der wirtschaftlichen und politischen Lage des Reiches, wird darum heute sehr gering bewertet und unterliegt fortgesetzt erheblichen Schwankungen. Im Inlande kommt die Entwertung der Papiermark in deren gestiegener Kaufkraft zum Ausdruck, die sich aus den Preissteigerungszahlen der Indizes ergibt. Denn selbstverständlich werden beim Abschluß von Kauf- und anderen Verträgen die in Papiermark bedungenen Gegenleistungen höher bemessen, als wenn die Zahlung im Wertträger Gold erfolgte. Je nach dem Grade, in dem die Sachleistung vom Auslande abhängig ist, schließt sich dabei, wie die Indizes ergeben, die Preisbemessung mehr oder minder dem Dollarkurs der Papiermark an.

Der Unterschied zwischen Nennwert einer u. Kurswert und Kaufkraft der Papiermark andererseits, sowie das stete Schwanken in dem Verhältnisse zwischen Nennwert und Kurswert der Papiermark haben im Hinblick auf deren Nennwertzwangsbefreiung schwere Nachteile sowohl für die bereits entstandenen Geldforderungen wie für deren Neubegründung zur Folge. Für die vor der jeweiligen Entwertung entstandenen Geldforderungen schadet dabei die Entwertung als solche, für die Geschäfte, durch die Geldforderungen neu begründet werden, deren fortgesetztes Schwanken. Wer vor Eintritt der jeweiligen Geldentwertung durch Verkauf, Darlehen, Versicherung oder ein anderes Geschäft etc. eine Geldforderung erworben hat, muß sich nach dem Wortlaut des Bankgesetzes mit einem verschwindenden Bruchteil ihres Wertes (kurzt gegenüber Vorkriegsgeldforderungen dem Bruchteil eines Hunderttausendstel) abfinden lassen. Heute sollen nur die Nachteile der Schwankungen für die entstehenden Forderungen erörtert werden. Sie kommen natürlich nur in Betracht, wenn nicht gleich bei Abschluß des Geschäfts, sondern erst später erfüllt werden soll.

Wer heute bei einem nicht sofort zu erfüllenden Kauf- oder Lieferungsvertrag, einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen langfristigen gegenseitigen Vertrag einen Preis zu bestimmen hat, weiß, daß dieser bei seiner Fälligkeit einen ganz anderen Wert darstellen kann, als er ihn bei Vertragsabschluß hat. Mangel jeder sicheren Unterlage für die Preisbemessung wird er deshalb von dem Abschluß eines langfristigen Vertrags absehen, oder der Vertrag wird zu einer Spekulation. Und die Unsicherheit über die Entwicklung des Geldes wirkt preistreibend, da sie Veranlassung gibt, eine hohe Risikoprämie zu nehmen. Gleichschädlich wirkt die bezeichnete Unsicherheit bei Kreditgeschäften. Der Gläubiger läuft dabei Gefahr, daß er bei einer weiteren Marktwertschwächung einen viel geringeren Wert zurückerhält, als er hingegeben hat. Deshalb wird er entweder sehr hohe Zinsen fordern oder sein Geld in Sachwerten anlegen, wodurch deren Preis in die Höhe getrieben wird. Oder er wird vielleicht um so eher sein Geld zu Zwecken des Genußes verwenden, als in gleichem Maße wie die Geldentwertung eine Verringerung, der das „Wegsteuern“ Selbstzweck ist, zum Nachteile von Kultur und Volkswirtschaft den Sparstift ertötet. Der Geldbedürftige läuft deshalb Gefahr, Kredit auf die Dauer überhaupt nicht, oder

nur zu den drückendsten Bedingungen zu erhalten. Er hält er das Geld, so hat eine Markverbesserung für ihn zur Folge, daß er außer hohen Zinsen das erhaltene schlechte in gutem Geld zurückzahlen muß. Die Gefahren der Kreditgewährung erstrecken sich auch auf die Sammlung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere der Steuern, bei denen die Zugrundelegung des Nennwertes des Einkommens oder Vermögens dem Staate, teils dem Steuerschuldner zum Nachteil gereicht. Obwohl es sich dabei nicht um die Begleichung von Geldforderungen handelt, sei noch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die aus der Geldentwertung bei gewerblichen Bilanzen und bei den Haushaltsplänen der Staaten etc. entstehen. Bei der demoralischen Aufstellung der Bilanzen in Papiermark ergeben sich auf der Aktiv- wie auf der Passivseite nicht nur wahren, sondern Scheinwerte, die das Gesamtergebnis fälschen. Dies kann die Verteilung von Scheingewinnen zur Folge haben und läßt Dividenden, die tatsächlich nur verschwindende Bruchteile der früheren Marktdividenden darstellen, als bedeutende Gewinne erscheinen. Haushaltspläne, die in Papiermark aufgestellt werden, geben kein Bild der wirklichen Einnahmen und Ausgaben, und bilden deshalb keine geeignete Unterlage für die zur Bilanzierung gebotenen geordneten und sonstigen Maßnahmen.

(Fortsetzung in nächster Nummer.)

.. Nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch für den Garten ist der Kall von großer Bedeutung, ganz besonders für den Obstgarten. Die wenigsten Böden enthalten Kall in genügender Menge. Wo nicht diese besonderen Verhältnisse liegen, wird bei mangelndem Gedeihen der Bäume Kallung von Nutzen sein und durch größere, reichliche Früchte, größere Fruchtbarkeit und bessere Gesundheit der Bäume und Sträucher lohnen. Für mittelgroßen Baum wären 8—10 Kilogramm Kall genügend für einen Zeitraum von etwa 5 Jahren.

Die neuen Postgebühren.

Die wesentlichen Gebühren, die vom 24. August an im Post- und Postfachverkehr und vom 20. August an im Telegraphenverkehr innerhalb Deutschlands gelten, sind folgende:

Postkarten im Ortsverkehr 4000 M.
Fernverkehr 8000 Mark.
Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gr. 8000 M.
über 20 bis 100 Gr. 12 000 M., über 100 bis 20 000 M., über 250 bis 500 Gr. 25 000 M.
Briefe im Fernverkehr bis 20 Gr. 20 000 M.
über 20 bis 100 Gr. 25 000 M., über 100 bis 20 000 M., über 250 bis 500 Gr. 35 000 M.
Druckfachen bis 25 Gr. 4000 M., über 25 bis 50 Gr. 8000 M., über 50 bis 100 Gr. 12 000 M., über 100 bis 250 Gr. 20 000 M., über 250 bis 500 Gr. 25 000 M., über 500 bis 1000 Gr. 30 000 M.

Geschäftspapiere und Mietscheine bis 250 Gr. 20 000 M., über 250 bis 500 Gr. 25 000 M., über 500 bis 1000 Gr. 30 000 M.
Satzproben bis 100 Gr. 12 000 M., über 100 bis 250 Gr. 20 000 M., über 250 bis 500 Gr. 25 000 M.

Päckchen bis 1000 Gr. 40 000 M.
Palette bis 3 kg. 1. Zone (bis 75 km.) 10 000 M., 2. Zone über 75 bis 375 km. 90 000 M., 3. Zone über 375 km. 90 000 M., über 3 bis 5 km. 60 000, 120 000, 120 000 M. etc.

Einschreibgebühr 20 000 M.
Postanweisungen bis 100 000 M. 10 000 M., über 100 000 bis 1 Mill. 12 000 M., über 1 bis 2 Mill. 20 000 M., über 2 bis 5 Mill. 30 000 M., über 5 bis 10 Mill. 30 000 M., über 10 bis 20 Mill. 40 000 M., über 20 bis 30 Mill. 50 000 M., über 30 bis 50 Mill. 60 000 M.

Nachnahmen und Postaufträge 10 000 Mark.

Gelbstellung sind bei Vorauszahlung entrichtet für eine Briefsendung nach dem Ortsbezirk 40 000 M., nach dem Landbezirk 60 000 M., für ein Paket: nach dem Ortsbezirk 60 000 M., nach dem Landbezirk 160 000 M.

Vareingezahlte Zahlarten bis einschließlich 100 000 M. 2000 M., über 100 000 bis 500 000 M. 3000 M., über 500 000 bis 1 Mill. 5000 M., über 1 bis 5 Mill. 6000 M., über 5 bis 10 Mill. 8000 M., über 10 bis 20 Mill. 10 000 M., über 20 bis 50 Mill. 12 000 M., über 50 bis 100 Mill. 16 000 M., über 100 bis 200 Mill. 20 000 M., für baregeldlos beglichene Zahlarten dieselbe Gebühr, höchstens doch 10 000 M. für eine Zahlarte.

Auslandsgebühren ab 24. August.

Postkarten 36 000 M., nach Ungarn und Estland 27 000 M.; Briefe bis 20 Gr. 60 000 M., jede weiteren 20 Gr. (Reisgewicht 2 kg.) 30 000 M., nach Ungarn und Estland bis 20 Gr. 45 000 M., jede weiteren 20 Gr. 30 000 M.; Druckfachen je 50 Gr. 12 000 M.; Geschäftspapiere für je 50 Gr. 12 000 M., mindestens 60 000 M.; Warenproben für je 50 Gr. 12 000 M., mindestens 24 000 M.; Zustellgebühr für Briefsendungen 120 000 M.; Einschreibgebühr 20 000 M.; Rücksendegebühr 20 000 M.; Vorzeiggebühr für Nachnahmen auf Briefsendungen vom Absender zu entrichten 12 000 M.; Gebühr für Wertfachen für je 50 Gr. 24 000 M., mindestens 120 000 M. (dazu Einschreibgebühr von 20 000 M.); Versicherungsgebühr für Wertbriefe und Wertgegenstände für je 30 Mill. 50 000 M.; Postanweisungsbühr bis 5 Mill. 50 000 M., über 5 Mill. 100 000 M., jede weiteren 10 Mill. 50 000 M.

Im Telegrammverkehr

sind die wichtigsten Gebühren vom 20. August an für Ferntelegramme: Grundgebühr 16 000 M., und außerdem für jedes Wort 16 000 M. für Ortstelegramme: Grundgebühr 16 000 M., und außerdem für jedes Wort 8000 M.

Bekanntmachungen der Gemeinde Flörsheim.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 2 des Versicherungsgesetzes für Angehörige wird der Wert der den Versicherten gewährten Sachbezüge für den Bezirk des Versicherungsamtes des Landkreises Wiesbaden vom 1. Sept. 1923 ab, allgemein wie folgt festgesetzt:

Personenklassen in die die daneben bezeichneten Sätze zu gelten haben.	Wertsätze für							
	1. freie Kost.					2	3	
	a) Einzelmahlzeiten					b) volle Tageskost freie Wohnung einzel. Bett. und Bekleid. täglich	freie Kost und Wohnung täglich	
	1. Frühstück	2. Frühstück	Mittagsessen	Vor- und Abendessen				
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Angestellte und Arbeiter jeder Art, Dienstboten, Hausfrauen, Auf- wartenden, Lehren- den und Lehrlinge.	60	60	180	80	120	480	60	540

Alles Tausender.

Hat auch die Familie des Arbeitnehmers freie Wohnung und Verpflegung, so erhöht sich der Betrag für die Ehefrau und jedes Kind über 16 Jahren um $\frac{1}{2}$ des Betrages für ein Kind unter 16 Jahren um $\frac{1}{3}$ der Sätze. Der Wert der sonstigen, in der vorstehenden Festsetzung nicht einbezogenen Sachbezüge richtet sich nach den örtlichen Marktpreisen.

Diese Festsetzung ist für die Kranken- und Invalidenversicherung bis auf weiteres maßgebend. Die Bekanntmachung des Versicherungsamtes des Landkreises Wiesbaden vom 2. August 1923, betr. die Festsetzungen des Wertes der Sachbezüge, treten mit dem 31. August 1922 außer Kraft. Die Herren Bürgermeister des Kreises weise ich auf die bestehende Bekanntmachung hin und ersuche um Ortsbekanntmachung.

Wiesbaden, den 23. August 1923.

Verfasser: Der Vorsitzende.

Wird veröffentlicht: Flörsheim, den 28. August 1923.

Lauf, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die weiter eingetretene Kohlenknappheit und die Steigerung der Löhne, Gehälter und Miete der Gaspreis pro Monat August auf 2000 Mark pro cbm festgesetzt werden. Der Koks stellt sich auf 2300 000 Mt pro Zentner. Flörsheim a. M., den 27. Aug. 1923.

Der Bürgermeister: Lauf.

Bekanntmachung.

Ab 13. August d. J. treten für den besetzten Teil

Danksagung.

Allen denen, die uns in den letzten schweren Tagen und während der Beerdigung unseres lieben Gatten, Schwagers und Onkels, Herrn

Gg. Philipp Keller

so viele Beweise herzlicher Teilnahme entgegenbrachten, sagen wir, hiermit unseren tiefgefühltesten Dank. Auch für die reichen Kranz- und Blumenspenden danken herzlichst.

Flörsheim, den 28. August 1923.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Für die uns anlässlich unserer SILBERNEN HOCHZEIT zuteil gewordenen Glückwünsche und Geschenke sagen wir unseren

herzlichsten Dank.

Besonderen Dank dem kath. Kirchenchor Cecilia, dem kath. Arbeiterverein, dem Gesangsverein Sängerbund, sowie allen Freunden und Bekannten.

Heinrich Martini und Frau.

des Bezirks folgende Zuckerpreise in Kraft:

Gemahlener oder Kristallzucker pro Pfd. 55000 M.

Würfelzucker pro Pfund 60000 "

Hierzu treten noch die für das besetzte Gebiet zulässigen Zuschläge, sowie evtl. ein weiterer Zuschlag für besondere Transportkosten.

Wiesbaden, den 23. Aug. 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: i. V. Fröblicher.

Sotales.

Flörsheim a. M., den 29. August 1923.

Die Zeichnung auf die wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches nahm am 15. August ihren Anfang. Im Anzeigenteil dieser Nummer werden die Bedingungen für die Zeichnung bekanntgegeben. Danach lauten die Stücke sowohl auf Dollar als auch auf Mark, und zwar werden Stücke von 1 Dollar bis zu 1000 Dollar ausgefertigt.

Die großen Stücke von 1000 Dollar bis zu 10 Dollar einschließlich tragen 6 Prozent Zinsen, die jährlich zahlbar sind. Die Stücke von 5 Dollar abwärts werden ohne Zinscheine ausgefertigt. Sie werden im Jahr 1935 zu 170 Prozent, also mit einem Aufschlage von 70 Prozent zurückgezahlt, die großen Stücke hingegen nur zum Nennwert, d. h. zu 100 Prozent. Ein Anleihestück über 10 Dollar würde also im Jahre 1935 mit dem Gegenwert von 10 Dollar, berechnet nach dem New-Yorker Wechselkurs, zahlbar sein; ein Stück über 1 Dollar mit dem Gegenwert von 1,70 Dollar.

Um den Zinsbedarf für eine Anleihe bis zu 500 Millionen Mark Gold zu decken, sieht eine von der Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegte Gesetzentwurf die Ermächtigung für die Reichsregierung vor, Zuschläge zur Vermögenssteuer zu erheben. Zur besonderen Sicherung der Kapitalrückzahlung ermächtigt der Gesetzentwurf die Reichsregierung, die einzelnen Vermögenssteuerpflichtigen nach dem Verhältnis ihres steuerbaren Vermögens zur Aufbringung des Kapitalbedarfs heranzuziehen. Demnach sind Zinsen und Kapitalrückzahlung der Anleihe durch die Gesamtheit der deutschen Privatvermögen sichergestellt. Die Anleihe ist zudem mit besonderen steuerlichen Vorzügen ausgestattet: Selbstgezeichnete Anleihe ist von der Erbschaftsteuer frei; auf Umsätze in der Anleihe ist keine Börsenumsatzsteuer zu entrichten.

Die Einzahlung auf die neue Anleihe kann in hochwertigen Devisen, in Dollarschekenausweisungen oder in Mark (Auf Grund des New-Yorker Wechselkurses) vorgenommen werden. Erfolgt sie in Devisen oder Dollarschekenausweisungen, so beträgt der Zeichnungsskurs bis auf weiteres 95 Prozent, erfolgt sie in Mark, 100 Prozent. Eine Erhöhung des Zeichnungsskurses bleibt vorbehalten.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank, ferner fungieren eine große Anzahl von Banken, Bankfirmen und sonstigen Geldinstituten als Annahmestellen für die Zeichnung. Es kann aber der Zeichner auch jede andere nicht als Annahmestelle bestellte Bank oder Bankfirma mit der Zeichnung beauftragen.

Der Verlobte Tag verlief in hergebrachter, glanzvoller Weise. Reich waren Häuser und Straßen geschmückt und wenn die Pracht des Aufwandes auch bei weitem nicht an diejenige der Vorkriegszeit heranreichte, so war der Schmuck doch weit reicher, wie in den letzten Jahren. Auch der Fremdenzufluss war groß. Die ganze kathol. Gemeinde empfing die hl. Sakramente. Das feierliche Hochamt celebrierte der Hochw. Herr Pfarrer Breß. Die Festpredigt mit dem Thema: „das ist der Sieg über die Welt: unser Glaube“ hielt hochw. Herr Kaplan Viktor von Hochheim. Die Prozession, an

der eine gewaltige Menschenmenge teilnahm, konnte beim Beginn zu keiner rechten Entfaltung kommen. Es war daran die, immer wieder zu rügende, Unsitte schuld, daß junge weibliche, und vor allem auch männliche Personen, zu lange zögern, bis sie sich den Reihen anschließen. Es ist ein gewisser falscher Stolz, der die Ursache dazu abgibt. „Die Jüngsten müssen zuerst gehen“, heißt das Gebot, niemand will aber diese „Jüngsten“ sein. Wirklich, ein geradezu lächerlicher Grund. Sodann trägt der Umstand dazu bei, daß beim vorderen Teil der Prozession zu wenig Gelegenheit zum Singen oder Teilnahme an gemeinsamem Gebet ist. Es müßte ein kath. Verein, viell. der Leseverein oder der älteste Jahrgang Knaben in diesem Teil der Prozession gehen und für gemeinsamen Gesang oder Gebet sorgen. Im Uebrigen verlief die Prozession äußerst glanzvoll und selbst der Himmel, der anfänglich ein grämliches Gesicht gemacht, zeigte sich bald von seiner besten Seite und lachte aus voller Sonne die Flörsheimer Festteilnehmer an. — Nicht vergessen sei als Verherrlicher des feierlichen Tages auch unser Flörsheimer Kirchenchor. Seine Leistungen im Hochamt und bei der Prozession standen auf bewährter Höhe. Flörsheim kann auf seinen Verlobten Tag stolz sein und hat auch dieses Jahr wieder gezeigt, daß ihm das Vermächtnis seiner Väter alles gilt: „Solange in Flörsheim noch ein Stein auf dem anderen ist!“

Die Ver. Soz.-Dem. Partei hat beim Gemeinde-Vorstand folgende Anträge gestellt:

Gemeindevorstand, z. H. des Herrn Bürgermeisters Lauf, hier.

Die V. S. D. P. beantragt die sofortige Einberufung einer Gemeindevertreterversammlung mit folgender Tagesordnung:

1. Die an dem Gaswerk angefahrenen Kohlen, gleich wie in anderen Orten unseres Kreises, an die Bevölkerung zu verteilen.

2. Durch die zu erwartende schlechte Kartoffelernte in unserer Umgebung wird es nicht möglich sein, den Bedarf der Bürger an Winterkartoffel sicherzustellen. Wir fragen:

1. Was hat der Gemeindevorstand in dieser Sache getan? Wie weit sind Lieferungen abgeschlossen. Ist der Gemeindevorstand bereit, für die Minderbemittelten ein größeres Quantum Kartoffeln einzufellern?

3. Wir beantragen vonseiten der Gemeinde Aufkäufer für Kartoffel und Lebensmittel in eigener Regie zu bestellen. Fraktion der V. S. D. P.

Regatta. Auf der, am Sonntag den 26. Aug. in Nied a. M. stattgefundenen Regatta, anlässlich von Bootstauen der dortigen Rudergesellschaft war die Flörsheimer Rudergesellschaft 1921 E. V. wiederum Sieger. Konnte doch seit der Verbandsregatta in Mainz seine Mannschaft in sehr schön gewonnenem Anfängerbier (unter 7 Booten am Start) als Sieger hervorgehen, so auf der Eddersheimer Regatta selbige sich als ehrenvoll geschlagen bekennen, und zwar der gerade an diesem Start besonders stark liegenden Sturmwellen wegen. Obiger Tag als besonders gewählter des schönen Wetters, brachte den überraschenden Erfolg und die R. G. 21 siegte überlegen gegen Mainz 03 u. Höchst im Gastvierer sowie im Juniordvierer gegen Mainz 03 und Nied. Als Ehrengabe wurden den Siegern 2 in eichene Rahmen gefasste wertvolle Plaketten überreicht, welche für einige Tage im Fenster Ph. Hahner ausgestellt sind. Ueber die Mannschaft (Phil. Hahn, Adolf Lahr, Mich. Lutz, Gerh. Schäfer, A. Demmerle,) läßt sich z. Z. gutes sagen und ist in guter Form, jedoch läßt sich noch mehr herausholen und dürfte zur Meisterschaftsregatta in Mainz diese Mannschaft ein ernstes Wort mitreden.

Kirchliche Nachrichten.

Katholischer Gottesdienst.

Donnerstag 8 Uhr Amt für Josef Born und 2 Söhne. 6,30 Uhr Segensamt für Apollonia Müller statt Kranzspende. Freitag 6 Uhr hl. Messe im Krankenhaus, 6,30 Uhr Amt für Jaf. und Elsb. Schmitt. Samstag 8 Uhr Amt für Gerhard Nühl statt Kranzspende, 6,30 Uhr für Elsb. Diefer geb. Dreisbach.

Der wahre Wert

eines Seifenpulvers liegt in seiner sachgemäßen Zusammensetzung — Seifenpulver und Seifenpulver ist ein großer Unterschied! Es liegt auf der Hand, daß minderwertige Erzeugnisse der Wäsche nicht zuträglich sind.

Dirin

Drake's berühmtes Seifenpulver ist ein Seifenpulver von großer Ergiebigkeit u. hervorragender Waschwirkung. Seine Verwendung sichert sorgfältige Behandlung der Wäsche und

billiges Waschen

Rudergesellschaft 1921.

Freitag abend 9 Uhr findet im Vereinslokal Gasthaus zum Tannus eine

Bersammlung

statt. Es ist Pflicht eines jeden Mitglieds wegen wichtiger Tagesordnung pünktlich zu erscheinen.

Sportverein 09

Morgen Donnerstag abend 8 Uhr Training d. 1. u. 2. Mannsch. Es ist Pflicht eines jeden Spielers sich daran zu beteiligen.

Freitag abend 8 Uhr Training der Jugendmannschaften.

Alle Jugendspieler, die gewillt sind, in einer Mannschaft aufgestellt zu sein, werden gebeten zu erscheinen.

Gesang. „Niedertranz.“

Morgen Donnerstag abend

8,30 Uhr

Singstunde

im Tannus.

Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches

Zinsen und Rückzahlung reichsgesetzlich sichergestellt durch die Gesamtheit der deutschen Privatvermögen.

Das Reich beabsichtigt, eine wertbeständige Anleihe mit 12jähriger Laufzeit auszugeben.
Die Anleihe, welche auf den Gegenwert von Dollars lautet, soll dazu dienen, der Bevölkerung ein wertbeständiges Anlagepapier zur Verfügung zu stellen.
Die Anleihe ist von der Börsenumsatzsteuer befreit. — Selbstgezeichnete Anleihe ist von der Erbschaftsteuer frei.
Um den Zinsenbedarf für eine Anleihe bis zu 500 Millionen Mark Gold zu decken, sieht ein von der Reichsregierung den gleichgebenden Körperschaften vorgelegter Gesetzentwurf die Ermächtigung für die Reichsregierung vor, Zuschläge zur Vermögenssteuer zu erheben.
Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nach 12 Jahren. Zur besonderen Sicherung der Kapitalrückzahlung ermächtigt der Gesetzentwurf die Reichsregierung, die einzelnen Vermögenssteuerpflichtigen nach dem Verhältnis ihres steuerbaren Vermögens zur Aufbringung des Kapitalbedarfs heranzuziehen.
Es haften also für Kapital und Zinsen dieser Anleihe anteilig die gesamte deutsche Wirtschaft, Banken, Handel, Industrie, Landwirtschaft sowie jeder, der über steuerpflichtiges Vermögen verfügt.

Die Anleihe ist bei den Darlehnskassen des Reiches beleihbar. Die Einführung zum Börsenhandel erfolgt sofort nach Ausgabe der Stücke.

Bedingungen

Die Zeichnung findet vom 15. August ab statt.

1. Zeichnungs- stelle, Annahme- stellen.

Bestimmung über den Zeichnungsschluss bleibt vorbehalten.
Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden bei der Zeichnungs-Abteilung der Reichsbank, Berlin C 2, Breite Straße 8/9 (Postfachkonto 96300), und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenöffnung entgegen genommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Staatsbanken der Länder und ihrer Zweiganstalten, der Preuß. Central-Genossenschaftskasse in Berlin sowie sämtlicher im amtlichen Prospekt angegebener Geldinstitute und ihrer Zweiganstalten erfolgen. In diesem Falle entstehen hinsichtlich der Lieferung der Stücke und der Zahlung des Zeichnungspreises Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Zeichner und der Annahmestelle.

2. Einteilung, Zinselauf, Einföhrung der Anleihe.

Die Anleihestücke und die Zinscheine lauten auf Mark in der Weise, daß 4,20 M. gleich 1 Dollar sind. Die Anleihe ist ausgeteilt in Stücken von 4,20 M. = 1 Dollar, 8,40 M. = 2 Dollar, 21 M. = 5 Dollar, 42 M. = 10 Dollar, 105 M. = 25 Dollar, 210 M. = 50 Dollar, 420 M. = 100 Dollar, 2100 M. = 500 Dollar, 4200 M. = 1000 Dollar.

Die Anleihestücke von 4,20 M., 8,40 M. und 21 M. werden ohne Zinscheine ausgegeben; sie werden am 2. September 1935 mit einem Aufgeld zum Nennwert von 70 vom Hundert eingelöst.

Die Anleihestücke von 42 M. und darüber sind mit Zinscheinen versehen, zahlbar jährlich einmal am 1. September. Der Zinsfuß beträgt 6%. Der Zinselauf beginnt am 1. September 1923. Der erste Zinschein ist am 1. September 1924 fällig. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt am 2. September 1935 zum Nennwert.

Die Stücke sowie die Zinscheine werden in Mark eingelöst, wobei der Dollar zu dem Durchschnitt der amtlichen Berliner Notierung des Marktkurses für Auszahlung New York in der Zeit vom 15. Juli bis 14. August einschließlich umgerechnet wird. Der Einlösungsturs wird amtlich bekanntgegeben.

3. Zeichnungs- preis, Ein- zahlung.

Der Zeichnungspreis beträgt, soweit die Zeichnung in einer der nachstehend verzeichneten Devisen erfolgt, bis auf weiteres 95%, für die Einzahlung in Mark bis auf weiteres 100%; eine Erhöhung des Zeichnungspreises bleibt vorbehalten. Die Einzahlung muß am Tage der Zeichnung geleistet werden. Bei Ueberweisung von Markbeträgen gilt als Zeichnungs- und

Berlin, im August 1923.

*) Die Prospekte sind bei allen Banken, Bankiers, Sparkassen, und ihren Verbänden sowie Kreditgenossenschaften erhältlich.

Zahltag der Tag, an dem die Ueberweisung bei der Annahmestelle zur Gutschrift gelangt. Für Markteinzahlungen wird der Dollar umgerechnet zu dem letzten vor dem Zeichnungstage notierten amtlichen Berliner Marktkurs für Auszahlung New York. Von Devisen (Noten, Schecks, Auszahlungen) sind zur Einzahlung zugelassen amerikanische Dollars, Pfunde Sterling, holländische Gulden, schweizerische Franken, nordische Kronen, spanische Peseten, argentinische Pesos, japanische Yen. Die Kosten der Einziehung der Valuten sind von den Zeichnern zu tragen. Bei Zahlung mit Valutenschecks werden die üblichen Laufzinsen in Abzug gebracht. Das Wertverhältnis der einzelnen Währungen zum Dollar wird für die Zwecke der Einzahlung besonders bekanntgegeben und ist bei den Annahmestellen zu erfahren.

Spitzenbeträge werden in Mark vergütet, und zwar bei eingereichten Noten zum Marktkurs für Auslandsauszahlung der letzten Berliner Notierung vor dem Zeichnungstage alsbald, bei Schecks und Auszahlungen erst nach Eingang der Gutschriftsanzeige aus dem Auslande und zum Kurse des Tages, an dem die Gutschriftsanzeige bei der Reichsbank in Berlin eingeht.

Dollarfahraganweisungen werden zum Nennwert zusätzlich der jeweiligen Zinsen von 1/2 % im Monat (im Monat August zu 102 %) wie Dollars in Zahlung genommen.

Voranmeldungen werden angenommen. Sie sind am ersten Zeichnungstage zu berichtigen, und zwar, soweit die Einzahlung in Mark erfolgt, zu dem für diesen Tag maßgebenden Kurse, soweit sie in Devisen erfolgt, zu dem bei den Annahmestellen zu erhaltenden Umrechnungstursen. Bei der Zeichnung findet keine Verrechnung von Stückzinsen statt; an ihre Stelle treten gegebenenfalls Erhöhungen der Zeichnungstursen.

4. Zuteilung der Stücke.

Gezeichnete und bezahlte Beträge gelten als voll zuteilt, solange die Zeichnung nicht geschlossen ist. Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Annahmestellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung kann nicht stattgegeben werden.

5. Ausgabe der Stücke.

Die Anleihestücke werden mit Bescheinigung hergestellt werden. Mit der Ausgabe wird Mitte September dieses Jahres begonnen werden. Zwischenstücke sind nicht vorgesehen. Ist die Zahlung mit Scheck oder Auszahlung erfolgt, so werden die Stücke erst nach Werteingang geliefert.

Reichsbank-Direktorium

Havenstein.

v. Grimm.

Für die uns anlässlich unserer VER-
MÄHLUNG erwiesenen Aufmerksamkeiten
sagen wir unsern

herzlichsten Dank.

Ganz besonderen Dank den Kameraden v.
1898 und dem Gesangsverein Liederkrantz.

Robert Reith und Frau
Helene, geb. Trops.

Säml. Lack- u. Farbwaren

sowie Öls und Kreide, Leinöl, Terpentinöl, Siccativ
in bester Qualität zu billigsten Preisen.

Burkhard Klesch :: Hauptstraße.

Lacke und Ölfarben

bemährter Preisqualität, sachmännlich hergestellt, Leinöl und
Fahrbodenöl, Kreide- u. Qualität, Boius, Gips, sämtliche Erd- und
Mineralfarben, Chemische Buntpasten

Farbenhaus Schmitt, Flörsheim am Main. Telefon 19.

Vergeht Eure Lokalpresse nicht!

Sie ist der Unterstüßung wert und bedürftig.
Sie ist das Band, welches Euer Gemeinwesen
umschlingt, allen dient und Niemand Diener ist.

Die
Meggendorfer
Blätter

sind das schönste farbige
Witzblatt für die Familie

„Immer mit der Zeit schreitend und für die Zeit.
Eine Quelle herzerquickenden Frohsinn.“
Wöchentlich eine reichhaltige Nummer.
Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden.
Ueber die Bezugspreise unterrichtet der Buchhändler
das Postamt oder unmittelbar der Verlag der Meggen-
dorfer-Blätter I. F. Schreiber, München,
Residenzstraße 10.